

Schätzung der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall

Hier: Ermittlung des ökonomischen Verlusts

Institute, welche die Anwendung des IRBA für das Mengengeschäft beabsichtigen, müssen für diese Positionen eine prognostizierte Verlustquote bei Ausfall (LGD) selbst schätzen. Außerdem ist die Ermittlung der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall auch für Positionen der Forderungsklassen „Zentralregierungen“, „Institute“ oder „Unternehmen“ erforderlich, sofern das Institut eine Zulassung anstrebt, für diese Positionen alle Kreditrisikoparameter selbst zu schätzen. Die Ermittlung der Verlustquote bei Ausfall basiert auf dem Konzept des ökonomischen Verlusts.

Artikel 4 Nr. 26 des EU-Richtlinienentwurfs definiert diesen Verlustbegriff, der der Messung der realisierten LGDs und der Schätzung von LGDs zugrunde zu legen ist. Der ökonomische Verlust lässt sich danach zunächst vereinfacht als die Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag und dem wirtschaftlichen Wert des Risikoaktivums zum Ausfallzeitpunkt (abzüglich Verwertungskosten) beschreiben. Nachfolgend wird dargelegt, wie sich der ökonomische Verlust genauer bestimmen lässt:

Für die Ermittlung des ökonomischen Verlusts sind folgende Komponenten einzubeziehen:

- In Anspruch genommener Betrag zum Zeitpunkt des Ausfalls
- zum Zeitpunkt des Ausfalls fällige, noch nicht zugeflossene Zinsen und Entgelte
- Saldo aus ggf. diskontierten weiteren Zu- und Abflüssen (Inanspruchnahmen) nach Zeitpunkt des Ausfalls
- Wesentliche direkte und indirekte Workout-Kosten
- Verwertungserlöse aus Sicherheiten und sonstigen Quellen unter Berücksichtigung wesentlicher Diskontierungseffekte (kalkulatorische Zinsverluste)

Zu den weiteren Komponenten können – entsprechend ihrer Wesentlichkeit – auch Refinanzierungsschäden/-gewinne gehören.

Der wirtschaftliche Verlust kann nicht negativ (zu einem Gewinn) werden.

1. Bei den Punkten „Wesentliche direkte / indirekte Workout-Kosten“ sieht das FG IRBA folgende, einvernehmlich gefundene Lösung:

Zu den wesentlichen direkten Workout-Kosten gehören Gerichts- und Anwaltskosten sowie Kosten einer Zwangsverwaltung. Von diesen direkten Kosten sind eventuelle direkte Erträge vor Verwertung (z.B. Erträge aus der Zwangsverwaltung, Mieterträge, u.ä.) zu subtrahieren, um im Sinne des ökonomischen Verlustbegriffs zu einer Nettokostenposition zu gelangen.

Die Kosten der Vorhaltung von Workoutabteilungen können – sofern sie sich als unwesentlich erweisen – bei der Ermittlung der indirekten Kosten der Beitreibung ausgeklammert werden. Für die Ermittlung dieser Kosten sollen im FG keine Detailvorgaben gemacht werden. Es bleibt somit im Ermessen des Einzelinstituts, ob z.B. Personalkosten voll oder anteilig anzusetzen sind, ob z.B. Sachkosten und Gemeinkostenanteile berücksichtigt werden sollen etc.

2. Es besteht Einvernehmen, dass sowohl bei den Erlöseingängen als auch den direkten Kosten die unterschiedlichen Zeitpunkte der Cash Flows aus Vereinfachungsgründen auf einen einzigen Zahlungszeitpunkt (typischerweise den des Haupterlöseingangs) gemappt werden können, soweit die dabei verursachten Diskontierungseffekte unwesentlich sind.

3. Zu einer wesentlichen Komponente des ökonomischen Verlusts können weiterhin Refinanzierungsschäden gehören, die dadurch entstehen, dass bestimmte Zinsanteile und Tilgungsleistungen des Kreditnehmers wegfallen, sowie die kalkulatorischen Zinskosten, die dadurch entstehen, dass die Erlöse aus dem Workout-Prozess häufig nicht zum Defaultzeitpunkt zur Verfügung stehen, sondern erst zu späteren Zeitpunkten.
„Refinanzierungskosten“ müssen immer dann berücksichtigt werden, wenn sie wesentlich sind. Sofern das Einzelinstitut ihre Unwesentlichkeit aufzeigen kann, können Refinanzierungskosten als direkte Kostenbestandteile vernachlässigt werden. Aufgrund typischer Mean-Reversion-Phänomene bei Kapitalmarktzinsen besteht bei Wiederausreichen der nach einem Ausfall wiedererlangten Kreditbeträge an einen anderen Kreditnehmer vermutlich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich mittel- und langfristig im Portfoliomittel Refinanzierungsschäden (Zinsen sind seit Kreditausreichung gesunken) und Refinanzierungsvorteile (Zinsen sind seit Kreditausreichung gestiegen) mehr oder weniger ausgleichen.
4. Angesichts der Tatsache, dass Kredite oftmals komplexe Strukturen aufweisen, sind bei der quantitativen Bestimmung von Refinanzierungsschäden und kalkulatorischem Zinsverlust als auch beim Nachweis der Unwesentlichkeit (Vgl. Punkt 3.) Vereinfachungsmöglichkeiten, die ein sinnvolles Mittelmaß zwischen notwendiger Genauigkeit und vertretbarem Aufwand darstellen, erlaubt. Details, wie diese Vereinfachung aussehen können, werden vom FG nicht weiter erarbeitet.
5. Es besteht Einigkeit, dass entgangene Gewinne nach dem Ausfallzeitpunkt nicht im ökonomischen Verlustbegriff zu berücksichtigen sind.
6. Soweit für die LGD-Schätzung die Zahlungsströme in sicherheitsäquivalente Zahlungsströme umgewandelt und dann diskontiert werden, kann die Diskontierung der sicherheitsäquivalenten Zahlungsströme ebenso wie die der realisierten Zahlungsströme mit dem risikofreien Zins erfolgen, anderenfalls ist dieser risikofreie Zins um einen bank- oder transaktionsabhängigen Risikospread, z.B. abhängig von Verwertung über Kapitalmarkt oder eigene Abwicklung, zu erhöhen. Eine Mischung der Ansätze ist möglich. Um insbesondere den Anforderungen an die Schätzung von Downturn-LGDs Rechnung zu tragen, ist eine entsprechende Risikoprämie bei der Umwandlung der Zahlungsströme (durch Abschlag) oder beim Diskontierungszinssatz (durch Aufschlag) zu berücksichtigen.